

Stadt Merkendorf • Marktplatz 1 • 91732 Merkendorf (Rathaus)

Piratenpartei Landesverband Bayern Schopenhauer Str. 71 80807 München Rathaus Marktplatz 1 91732 Merkendorf

Telefon: 09826/650-0 Telefax: 09826/650-50 E-mail: stadt@merkendorf.de Internet: www.merkendorf.de

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr
Dienstag 14:00-16:30 Uhr
Donnerstag 14:00-17:30 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT: Frau Weng Telefon: 09826/650-0 Fax: 09826-650-52 E-mail: stadt@merkendorf.de

Az.: - Wenga Datum: 03.07.2021

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Aufstellung von Kleinflächenwerbeanlagen

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Stadt Merkendorf erlässt folgende jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Sondernutzung gemeindlicher Straßen im Stadtgebiet mit Stadtteilen für folgende Veranstaltungen:

- Bundestagswahl am 26.September 2021

die Aufstellung von Werbetafeln im Stadtgebiet einschl. Stadtteile wird <u>für die Zeit</u> **vom 15.08.2021 bis 29.09.2021**(spätester Abbau) erteilt.

Gründe:

Durch die Aufstellung der Werbeträger wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist die Stadt Merkendorf als Träger der Baulast.

Für die Erlaubnis gelten folgende Auflagen:

- 1. Das Orts- und Landschaftsbild darf hierdurch nicht verunstaltet werden.
- 2. Die Plakatierung hat auf eigenen Tafeln Ihrer/s Firma / Einrichtung / Vereines zu erfolgen. Plakate dürfen a<u>uf keinen Fall</u> auf Straßenlampenmasten sowie öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen und dgl.) direkt aufgeklebt werden.
- 3. Die Plakatständer sind in der Weise aufzustellen oder anzubringen, dass weder Sichtbehinderungen für den öffentlichen Verkehr, noch Behinderungen sowie Beeinträchtigungen für den Fußgängerverkehr entstehen. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- 4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

5. An der B 13 ist zu den Überquerungshilfen ein Abstand von 15 m einzuhalten. Im Bereich des Schulweges ist zu den Überquerungshilfen am Oberen Tor ein Abstand von 50 Metern vorgeschrieben. Im Bereich der Staatsstraße 2220 und der B 13 sind in beide Richtungen maximal 2 Schilder erlaubt.

Eine Plakatierung ist in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- in der gesamten Altstadt einschließlich Stadtmauer- und Stadtgrabenbereich
- an den historischen, gusseisernen Straßenlaternen
- in der Grünanlage an der Hauptstraße/St.2220 bei der Einmündung in die B 13
- an den "Herzlich Willkommen"-Schildern an den Ortseingängen
- 6. Insgesamt dürfen <u>nicht mehr als zehn Werbetafeln</u> im gesamten Stadtgebiet und maximal <u>vier Tafeln</u> pro Außenort aufgestellt werden.
- 7. Alle Werbemittel sind innerhalb von 3 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte nach drei Tagen keine Abholung erfolgt sein oder die Werbemittel nicht den Auflagen entsprechend aufgestellt sein, werden die aufgestellten Schilder durch den städtischen Bauhof entfernt. Die anfallenden Kosten werden dem Antragsteller mit 5,00 € pro Tafel in Rechnung gestellt.
- 8. Weitere Auflagen die Sie in Ihrem Antrag selbst aufgeführt haben, sind verbindlich.
- 9. Für das Aufstellen von Plakatständern entlang der <u>B 13, St. 2220 oder der Kreisstraßen AN 58 oder AN 59</u>, ist eine <u>wegerechtliche Erlaubnis</u> nach §§ 23 und 24 BayStrWG erforderlich. Hierfür ist das Straßenbauamt Ansbach zuständig.

Sollten die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden, erlischt die Erlaubnis der Stadt.

Dieser Bescheid ist nicht kostenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Weng, VAe

Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen IBAN:

DE57 7655 1540 0000 2501 18 BIC: BYLADEM1GUN BLZ 765 515 40 Kto.Nr. 250118

VR-Bank Mittelfranken West eG IBAN: DE63 7656 0060 0007 1107 31

DE63 7656 0060 0007 1107 33 BIC: GENODEF1ANS BLZ 765 600 60 Kto.Nr. 7110731





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Kla**ç erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrift **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einleg Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Ver gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Soweit kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverf den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Merkendorf

